Vereinbarung über die Schule für Gesundheits- und Krankenpflege Stephanshorn und die Schule für technische Operationsassistenten in St.Gallen

Erster Beitritt am: 24.09.1996 (Stand: 01.01.1997)

Bemerkungen

Kanton	Bemerkungen

Änderungs- und Beitrittstabelle

Erstfassung:

Erster Beitritt	Inkrafttreten	Fundstelle iCR
24.09.1996	01.01.1997	–

Kanton	Beitritt	Inkrafttreten	Fundstelle
SG	24.09.1996	01.01.1997	nGS 31–116
TG	26.11.1996	01.01.1997	

Vereinbarung über die Schule für Gesundheits- und Krankenpflege Stephanshorn und die Schule für technische Operationsassistenten in St.Gallen

vom 26. November 1996 (Stand 1. Januar 1997)

Der Kanton St.Gallen und der Kanton Thurgau
vereinbaren:[1]

I. Allgemeine Bestimmungen (1.)

Art. 1 Schulen

[1] Der Kanton St.Gallen und der Kanton Thurgau führen die Schule für Gesundheits- und Krankenpflege Stephanshorn und die Schule für technische Operationsassistenten in St.Gallen (nachfolgend Schule).

[2] Die Schule ist eine unselbständige öffentlich-rechtliche Anstalt des Kantons St.Gallen.

Art. 2 Ausbildung
a) Angebot

[1] Die Schule bietet folgende Ausbildungen an:
a) Ausbildung zur Diplomstufe II in Gesundheits- und Krankenpflege;
b) Passerelle-Programm FA SRK zu Diplomstufe I für Gesundheits- und Krankenpflege;
c) Ausbildung zum technischen Operationsassistenten.

[2] Die Vereinbarungskantone beschliessen über neue Ausbildungen.

Art. 3 b) Ort

[1] An der Schule werden die theoretischen Kenntnisse vermittelt.

1 In Vollzug ab 1. Januar 1997.

[2] Die praktische Ausbildung erfolgt an den von der Schule anerkannten Praktikumsorten.

Art. 4 Anwendbares Recht

[1] Soweit diese Vereinbarung keine besonderen Bestimmungen enthält, werden sachgemäss angewendet:
a) die st.gallische Verordnung über die Berufsschulen des Gesundheitswesens vom 7. November 1995[2] (im folgenden st.gallische Schulverordnung);
b) das st.gallische Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege vom 16. Mai 1965;[3]
c) das st.gallische Verantwortlichkeitsgesetz vom 7. Dezember 1959;[4]
d) das st.gallische Disziplinargesetz vom 28. März 1974.[5]

II. Organisation (2.)

Art. 5 Oberaufsicht

[1] Das Gesundheitsdepartement des Kantons St.Gallen nimmt die Oberaufsicht gegenüber der Schule wahr. Ihm obliegen insbesondere:
a) Organisation der Schulverwaltung;
b) Festlegung des Lohnes des Schülers und weiterer Entschädigungen für den Schüler;
c) Festlegung von Gebühren und Abgaben des Schülers;
d) Festlegung der Entschädigung des Praktikumsortes an die Schule (Stationsgelder);
e) Festlegung des Kostenbeitrags eines ausserkantonalen Praktikumsortes an die Schule;
f) Prüfung des Voranschlags, der Jahresrechnung und des Jahresberichtes;
g) Genehmigung der Verträge zwischen Schule und Praktikumsorten;
h) Überwachung der Mindestklassengrösse und des Verhältnisses zwischen Lehrer- und Schülerzahlen.

[2] Das Gesundheitsdepartement des Kantons St.Gallen informiert das Departement für Finanzen und Soziales des Kantons Thurgau über vorgesehene Massnahmen im Rahmen der Oberaufsicht, insbesondere über vorgesehene Entscheide nach Abs. 1 lit. c, d und e dieser Bestimmung, so früh, dass dieses mitwirken kann. Diese Mitwirkung bedarf der schriftlichen Ankündigung unmittelbar im Anschluss an die Information.

2 sGS 312.61.
3 sGS 951.1.
4 sGS 161.1.
5 sGS 161.3.

Art. 6 Schulkommission

[1] Die Schulkommission hat sieben Mitglieder.

[2] Die Regierung des Kantons St.Gallen bestellt vier Mitglieder der Schulkommission, einschliesslich des Präsidenten, die Regierung des Kantons Thurgau drei Mitglieder.

[3] Die Schulkommission übt die unmittelbare Aufsicht über die Schule aus.

[4] Ihr obliegen insbesondere:
a) Erlass des Aufnahme- und Promotionsreglementes;
b) Erlass der Stellenbeschriebe für Schulleiter und Lehrkräfte;
c) Antrag zur Wahl des Schulleiters zuhanden des Gesundheitsdepartementes;
d) Wahl der Lehrkräfte;
e) Wahl der Mitglieder der Aufnahme- und Promotionskommission;
f) Beratung des Voranschlags;
g) Entgegennahme von Jahresrechnung und Jahresbericht;
h) Schulbesuche.

Art. 7 Aufnahme- und Promotionskommission

[1] Die Aufnahme- und Promotionskommission besteht aus drei bis sieben Mitgliedern. Ihr gehören an:
a) der Schulleiter als Präsident;
b) wenigstens je ein Vertreter der Schulkommission, des Lehrkörpers und der Praktikumsorte.

[2] Sie entscheidet über:
1. Dauer der Probezeit;
2. Aufnahme, Promotion und Auflösung des Arbeitsverhältnisses;
3. Bestehen der Abschlussprüfung.

Art. 8 Schulleiter

[1] Der Schulleiter führt die Schule. Ihm obliegen insbesondere:
a) Vorbereitung der Geschäfte der Schulkommission;
b) Antrag in personalrechtlichen Belangen;
c) Erteilung von Lehraufträgen;
d) Unterzeichnung der Diplome;
e) Zusammenarbeit mit dem Schweizerischen Roten Kreuz und anderen Schulen der Gesundheitspflege;
f) Budgetanträge und -überwachung;
g) Erstellung des Jahresberichtes zuhanden der Schulkommission;
h) Antrag auf Genehmigung der Verträge mit den Praktikumsorten zuhanden des Gesundheitsdepartementes.

[2] Er wird im Einvernehmen mit der Regierung des Kantons Thurgau durch die Regierung des Kantons St.Gallen gewählt.

[3] Er nimmt an den Sitzungen der Schulkommission mit beratender Stimme teil.

Art. 9 Schulverwalter

[1] Dem Schulverwalter obliegen insbesondere:
a) Personaladministration;
b) Führung der Buchhaltung und Überwachung der Finanzen;
c) Führung der Abrechnungen mit den Praktikumsorten;
d) Erstellung von Voranschlag und Jahresrechnung;
e) Unterhalt von Liegenschaft und Gebäude sowie Erstellung der entsprechenden Anträge.

[2] Er nimmt an den Sitzungen der Schulkommission mit beratender Stimme teil.

III. Finanzielles (3.)

Art. 10 Defizitbeiträge der Vereinbarungskantone

[1] Die Vereinbarungskantone leisten einen jährlichen Beitrag an das Defizit der Schule.

[2] Massgebend ist die Zahl der an die Praktikumsorte beider Kantone zugeteilten Schüler.

IV. Schlussbestimmungen (4.)

Art. 11 Anstände

[1] Entstehen zwischen den Vereinbarungskantonen Anstände aus dieser Vereinbarung, entscheidet ein Schiedsgericht aus fünf Mitgliedern.

[2] Die Regierung des Kantons St.Gallen und die Regierung des Kantons Thurgau bezeichnen je zwei Mitglieder des Schiedsgerichtes, diese das fünfte Mitglied.

[3] Das Schiedsgericht konstituiert sich selbst. Das Verfahren richtet sich nach dem Konkordat über die Schiedsgerichtsbarkeit vom 27. März 1969[6].

6 nGS 19–53 (sGS 961.71), aufgehoben durch RRB über die Beendigung des Vollzugs von zwischenstaatlichen Vereinbarungen in der Zivilrechtspflege vom 2. November 20101, nGS 45–100 (sGS 961.20).

Art. 12 Übernahmevertrag

[1] Der Kanton St.Gallen übernimmt vom Verein «St.Gallische Krankenschwesternschule» das Grundstück Nr. 4615, Grundbuch St.Gallen-St.Fiden (Schulgebäude und -areal an der Brauerstrasse 97) durch besonderen Vertrag.

Art. 13 Auflösung

[1] Die Vereinbarung kann unter Beachtung einer Kündigungsfrist von drei Jahren auf Jahresbeginn gekündigt werden.

[2] Über die Aufteilung des Vermögens und über die Verwendung des Grundstückes Nr. 4615 beschliessen die Regierung des Kantons St.Gallen und die Regierung des Kantons Thurgau.

Art. 14 Inkrafttreten

[1] Diese Vereinbarung tritt mit der Unterzeichnung durch die Vereinbarungskantone in Kraft.

[2] Sie wird ab 1. Januar 1997 angewendet.

* Änderungstabelle - Nach Bestimmung

Bestimmung	Änderungstyp	nGS-Fundstelle	Erlassdatum	Vollzugsbeginn
Erlass	Grunderlass	31–117	26.11.1996	01.01.1997

* Änderungstabelle - Nach Erlassdatum

Erlassdatum	Vollzugsbeginn	Bestimmung	Änderungstyp	nGS-Fundstelle
26.11.1996	01.01.1997	Erlass	Grunderlass	31–117